Satzung der Gemeinde Algermissen
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

- Geändert durch 1. Änderung vom 03.01.2017
Geändert durch 2. Änderung vom 11.12.2023
geändert durch 3. Änderung vom 06.10.2026 -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Algermissen, seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen, mit Ausnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstausfalles Entschädigungen nach dieser Satzung.

§ 2
Monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Aufwandsentschädigung von monatlich 58,00 €. Daneben erhalten sie einen Hardwarezuschuss von monatlich 20,00 €.

(2) Neben den Beträgen nach Absatz 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellvertretenden Bürgermeister / die stellvertretenden Bürgermeisterinnen je 100,00 €

b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je 86,00 €. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung beider Funktionen wird die zustehende Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

Ratsfrauen und Ratsherren, die Aufwandsentschädigungen nach diesem Absatz erhalten und Aufwendungen für Kinderbetreuung nachweisen, erhalten eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach diesem Absatz.

(3) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ortsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 12,00 €. Daneben erhalten sie einen Hardwarezuschuss von monatlich 20,00 €.

(4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

(5) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen ruhen mit einem Dreißigstel je Tag, wenn

a) der Empfänger oder die Empfängerin länger als drei Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, für die darüber hinausgehende Zeit

b) die Mitgliedschaft im Rat, beziehungsweise Ortsrat, ruht

c) eine Ratsfrau, ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied von der Mitarbeit ausgeschlossen ist.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung sind die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(7) Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Mandate wird der Hardwarezuschuss nur einmal gezahlt.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ratsfremden Mitglieder von Ratsausschüssen und die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ratsausschuss- bzw. Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € je Sitzung.

(2) Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder individuell für maximal 20 Fraktions- und / oder Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 17,00 € je Sitzung .

(3) Bei Besichtigungen etc., die auf Anordnung des Verwaltungsausschusses nach entsprechender Einladung vorgenommen werden, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Entschädigung von 12,00 €.

(4) Bei Nachweis von Aufwendungen für Kinderbetreuung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10,00 € je angefangene Stunde bezahlt.

§ 4
Verdienstausfallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:

a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,

b) ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld,

c) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen nach Maßgabe des § 5,

d) Ortsratsmitglieder.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag nach Absatz 5 ersetzt. Auf Antrag kann der Verdienstausfall über den Arbeitgeber des Empfängers in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn (einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

(4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag nach Absatz 5 festgesetzt wird.

(5) Der Verdienstausfall nach den Absätzen 3 und 4 wird bis zum Höchstbetrag von 29,00 € je Stunde gezahlt.

(6) Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 12,00 € für höchstens 8 Stunden/Tag. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5
Entschädigung für Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen, wenn sie Hilfsfunktionen der Verwaltung wahrnehmen

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Algermissen	115,00 €
Ortsbürgermeister/in der anderen Ortschaften	86,00 €

b) der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin 86,00 €

c) der Gemeindeheimatpfleger / die Gemeindeheimatpflegerin 35,00 €

d) die Gleichstellungsbeauftragte 86,00 €

§ 2 Abs. 3+4 gelten entsprechend.

Empfängern von Aufwandsentschädigungen, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nachweisen, wird eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausfall, Pauschalstundensatz, Fahrtkosten und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten) abgegolten. Daneben wird Verdienstausfallentschädigung und Pauschalstundensatz gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NGO im Rahmen des § 4 nur in Fällen einer außergewöhnlichen Belastung oder bei in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbaren Tätigkeiten gewährt.

(3) Soweit eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht zusteht, werden die in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen bis zum Höchstbetrag von 58,00€ im Monat erstattet.

§ 6
Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 7
Allgemeines

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 5 werden vierteljährlich nachträglich gezahlt, die Verdienstausfallentschädigung nach § 4 sowie die Reisekostenentschädigung nach § 6 auf schriftlichen Antrag.

(2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger (mit Ausnahme der Empfänger von Entschädigungen nach § 5 der Satzung) selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft.